



Über Intergeschlechtliche Menschen e. V.

Intergeschlechtliche Menschen e. V. setzt sich ein für ein selbstbestimmtes, diskriminierungsfreies Leben aller Menschen. Intergeschlechtliche Menschen e. V. steht ein für die Verwirklichung der Menschenrechte und wendet sich gegen jede Art der Diskriminierung und Benachteiligung wegen des Geschlechtes auf nationaler und internationaler Ebene.

Intergeschlechtliche Menschen e. V. leistet für intergeschlechtlich geborene Menschen:

- Unterstützung, Finanzierung, Förderung und Ausbildung von Selbsthilfegruppen;
- Individuelle Beratung, Unterstützung und Hilfe zu Lebenssituation;
- Unterstützung der Selbsthilfe auch von Eltern mit intersexuellen Kindern;
- die Kooperation mit anderen Initiativen und Verbänden mit ähnlicher Zielsetzung;
- Beratung und Weiterbildung politischer, gesellschaftlicher und medizinischer Einrichtungen;
- den Aufbau eines Netzes landesspezifischer Selbsthilfe- und Beratungsstellen;
- Weitergabe der besonderen Expertisen, intersexuelle Lebensentwürfe betreffend.

Redaktion: Ursula Rosen, Lucie Veith

Kontakt:

Intergeschlechtliche Menschen e. V.
Slebuschstieg 6
20537 Hamburg
Telefon Geschäftsstelle: 0170 - 7090385
E-Mail: vorstand@im-ev.de

Zum Weiterlesen:

www.im-ev.de
www.inter-nrw.de
www.regenbogenportal.de

FAKTEN ZU INTERGESCHLECHTLICHKEIT

Alles divers?

Geschlechtliche Vielfalt in den
Bildungsplänen der Bundesländer

Im Kompetenznetzwerk

**Selbst.verständlich
Vielfalt**

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**



#8

Stand: Juli 2022

Alles divers? Geschlechtliche Vielfalt in den Bildungsplänen der Bundesländer

Intergeschlechtliche Kinder werden mit körperlichen Geschlechtsmerkmalen geboren, die nicht nur männlich oder nur weiblich zuzuordnen sind. Ihr Personenstand kann trotz eindeutig intergeschlechtlicher Geschlechtsmerkmale männlich oder weiblich eingetragen sein. Einige haben den Personenstand „divers“ oder keinen Eintrag. Und nur bei diesen Kindern wird den Schulen bei der Anmeldung deren Besonderheit bewusst, alle anderen intergeschlechtlichen Kinder sind dort auch weiterhin fast unsichtbar und finden sich auch meist weder in den Lernmedien noch in den Unterrichtsgesprächen wertschätzend repräsentiert. Zudem haben die Lehrenden häufig keine ausreichenden Kenntnisse über „diverse“ Körper, intergeschlechtliche Biographien und Identitäten, oder sie halten es nicht für notwendig, die Lebenswirklichkeit von Kindern jenseits der heteronormativen Zweigeschlechtlichkeit im Unterricht zu thematisieren und respektvoll zu behandeln. Der Bundesverband INTERGESCHLECHTLICHE MENSCHEN e.V. sieht hierin eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts und hat deshalb die Schulgesetze und die Bildungspläne der Bundesländer auf diese Rahmenbedingungen untersuchen lassen. Hier ein Auszug der Ergebnisse:

Wer ist zuständig?

Die **Kulturhoheit der Länder** beruht auf dem Deutschen Grundgesetz, vor allem auf Artikel 30 (Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben sind Ländersache) und Artikel 5 (Freiheit der Lehre). Demzufolge gibt es in jedem Bundesland ein eigenes Schulgesetz, ein eigenes Schulsystem und eigene curriculare Vorgaben. Die Freiheit der Lehre entbindet aber nicht von der Treue zur Verfassung, und nach Artikel 7 steht das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates. Die KMK (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland) koordiniert die Zusammenarbeit der Länder unter anderem durch Beschlüsse, Empfehlungen oder Vereinbarungen.

Wie viele diverse Schüler*innen gibt es eigentlich?

Im Personenstandsgesetz ist seit 2013 festgelegt, dass bei Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, deren Geschlecht nicht eindeutig als männlich oder weiblich zugeordnet werden kann, der Geschlechtseintrag offen bleiben kann. Mit der Änderung des Gesetzes ist 2018 als vierte Möglichkeit der Personenstand „divers“ dazugekommen. Da diese Optionen auch nachträglich im Geburtenregister eingetragen werden können, ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass es in den Schulen Kinder gibt, die entweder keinen oder den Personenstand „divers“ haben. Die Schulstatistiken gehen sehr unterschiedlich mit der Thematik um. In einigen Bundesländern werden die diversen Schüler*innen durch ein automatisiertes Zuordnungsverfahren oder durch Schulentcheidung den männlichen oder den weiblichen Schüler*innen zugeordnet. In einigen Bundesländern gibt es nur Zahlen für weibliche und männliche Schüler_innen mit einem Hinweis, dass diverse Schüler*innen nicht ausgewiesen werden, in mehreren Bundesländern fehlt sogar dieser Hinweis.

Das bedeutet: Solange keine konkreten Zahlen vorliegen, wird in den Schulen weiterhin so gearbeitet, als gebe es keine intergeschlechtlichen Kinder. Das zeigt auch ein Blick in aktuelle Formulare für die Anmeldung in Grundschulen, die teilweise weiterhin das Geschlecht binär abfragen.

Was sagen die Schulgesetze der Länder?

Alle Schulgesetze der Länder fußen auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Vor allem die Artikel 1–3 finden sich sinngemäß in den Schulgesetzen wieder. So heißt es etwa im Hamburgischen Schulgesetz: „Es ist Aufgabe der Schule, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen und ihre Bereitschaft zu stärken, ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Achtung und Toleranz, der Gerechtigkeit und Solidarität sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen.¹ In Niedersachsen heißt es: „Die Schülerinnen und Schüler sollen fähig werden, die Grundrechte für sich und jeden anderen wirksam werden zu lassen, die sich daraus ergebende staatsbürgerliche Verantwortung zu verstehen und zur demokratischen Gestaltung der Gesellschaft beizutragen, (...) ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Solidarität und der Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten.“²

Was sagt das Bundesverfassungsgericht?

Auch wenn in fast allen Schulgesetzen nur von Schülerinnen und Schülern gesprochen wird, ist seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts klar, dass überall da, wo nur die weibliche und männliche Form genannt wird, auch und in besonderem Maße Geschlechter jenseits der Binarität mitgedacht werden müssen: „Die Vulnerabilität von Menschen, deren geschlechtliche Identität weder Frau noch Mann ist, ist in einer überwiegend nach binärem Geschlechtstypus agierenden Gesellschaft besonders hoch. Der Wortlaut des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG lässt es ohne Weiteres zu, sie in den Schutz einzubeziehen. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG spricht ohne Einschränkung allgemein von ‚Geschlecht‘, was auch ein Geschlecht jenseits von männlich oder weiblich sein kann.“³

Werden die Curricula diesem Anspruch gerecht?

Fast alle Curricula für die Grundschulen sind streng binär formuliert. Das liegt sicher in erster Linie daran, dass Curricula nur in großen zeitlichen Abständen aktualisiert werden und daher in fast allen Bundesländern mehr als fünf Jahre alt sind. Wenn man aber davon ausgeht, dass – wie oben beschrieben – durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Oktober 2017 das im Grundgesetz verankerte Gleichstellungsgebot nicht mehr binär ausgelegt werden darf, sondern auf alle Geschlechter übertragen werden muss, sind Schulen heute verpflichtet, überall da, wo von Schülerinnen und Schülern oder Mädchen und Jungen die Rede ist, intergeschlechtliche Kinder mitzudenken.

Dies gilt sowohl bei dem Thema „körperliche Veränderungen auf dem Weg zum Erwachsenwerden“ (Baden-Württemberg), der Anwendung einer „geschlechtersensiblen Pädagogik“ (Bayern), der Thematisierung von „Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter“ (Berlin, Brandenburg) oder auch der „Entfaltungsmöglichkeiten der Geschlechter“ (Schleswig-Holstein). Erst wenn auch intergeschlechtliche Kinder im Sachkundeunterricht die Chance haben, ihre Identität und Körperlichkeit sowie deren Veränderung in der Pubertät thematisieren und verstehen zu können, ist Gleichstellung der Geschlechter wirklich erreicht und der besonderen Vulnerabilität dieser Kinder Rechnung getragen.

Geschlechtliche Vielfalt in den Curricula der Grundschulen (Auszüge)

Bundesland	Curriculum
Baden-Württemberg	„Die Schülerinnen und Schüler können sich über die körperlichen Veränderungen von Mädchen und Jungen auf dem Weg des Erwachsenwerdens bewusstwerden und über diese sprechen.“ ⁴
Bayern	„...vielfältige Möglichkeiten einer geschlechtersensiblen Pädagogik, die die Verhaltensweisen von Buben und Mädchen in der Gemeinschaft umfasst.“ ⁵
Berlin, Brandenburg:	Überfachliche Kompetenzen: „Sexualerziehung/Bildung für sexuelle Selbstbestimmung, Bildung zur Akzeptanz von Vielfalt (Diversity), Gesundheitsförderung sowie Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter (Gender Mainstreaming)“ ⁶
Mecklenburg-Vorpommern	Verbindliche Inhalte im Rahmenplan für die Primarstufe (ab Schuljahr 2020/21 aufsteigend gültig): „Körperteile bei Mädchen, Jungen und Diversen“ (Jg 1/2) sowie „Geschlechtsmerkmale und Geschlechterrollen: männlich, weiblich, divers“ (Jg. 3/4) ⁷
Niedersachsen	„Der Sachunterricht fördert zum einen die Demokratiefähigkeit im Sinne von Mündigkeit, Selbstbestimmung, Mitbestimmung, Solidarität und Gleichberechtigung, zum anderen trägt er zur Persönlichkeitsbildung der Schülerinnen und Schüler bei und berücksichtigt hierbei auch die Vielfalt sexueller Identitäten.“ ⁸
Sachsen	„Bei der Thematisierung von Geschlechtlichkeit (Sex und Gender, männlich/weiblich, Jungen/Mädchen, Männer/Frauen) ist zu beachten, dass es Kinder und Jugendliche in der Lerngruppe geben kann, die sich physisch oder psychisch nicht den traditionellen Kategorien von männlich und weiblich zuordnen lassen bzw. sich selbst nicht zuordnen können – unabhängig vom angeborenen eindeutigen oder uneindeutigen anatomischen Geschlecht.“ ⁹
Schleswig-Holstein	„Die Auseinandersetzung mit Kernproblemen richtet sich insbesondere auf: Gleichstellung und Diversität: Entfaltungsmöglichkeiten der Geschlechter, Wahrung des Gleichberechtigungsgebots...“ ¹⁰

Fazit

Die Grundrechte intergeschlechtlicher Kinder werden in den Schulsystemen der meisten Bundesländer weiterhin missachtet. Erst wenn die Verantwortlichen in den Kultusministerien und in den Schulen ihrer in den Schulgesetzen festgeschriebenen Verantwortung für Geschlechtergerechtigkeit auch in Bezug auf intergeschlechtliche Kinder nachkommen, wird sich daran etwas ändern können. Die gemeinsame Empfehlung von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz „Lehrerbildung für eine Schule der Vielfalt“¹¹ vom März 2015 muss endlich konsequent umgesetzt werden.

Quellenverzeichnis:

- <https://www.hamburg.de/contentblob/1995414/5b23ded37092b4e61d0716878dba9bae/data/schulgesetzdownload.pdf>
- file:///C:/Users/Uschi/AppData/Local/Temp/Nds_Schulgesetz_Lesefassung_zuletzt_gendert_durch_Artikel_12_des_Gesetzes_vom_16_Dezember_2021.pdf
- https://www.bundesverfassungsgericht.de/e/rs20171010_1bvr201916.htm
- http://www.bildungsplaene-bw.de/site/bildungsplan/get/documents/lsbw/export-pdf/depot-pdf/ALLG/BP2016BW_ALLG_GS_SU.pdf S. 39
- <https://www.lehrplanplus.bayern.de/bildungs-und-erziehungsauftrag/grundschule>
- https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/rlp-online/Teil_B/Sexualerziehung/OHR_Sexualerziehung_11.06.2021.pdf
- https://www.bildung-mv.de/export/sites/bildungsserver/downloads/unterricht/rahmenplaene_allgemeinbildende_schulen/sachunterricht/RP_GS_SU-Endfassung_1.pdf
- file:///C:/Users/Uschi/AppData/Local/Temp/0004_gs_sachunterricht_40.pdf
- https://www.schule.sachsen.de/download/OR_FSE_Endfassung_August_2016.pdf
- https://fachportal.lernnetz.de/files/Fachanforderungen%20und%20Leitf%C3%A4den/Grundschule_Primarstufe/Fachanforderungen_%20barrierefrei/Fachanforderungen_Sachunterricht_GS_barrierearm%5B6553%5D.pdf
- https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2015/2015_03_12-Schule-der-Vielfalt.pdf